

Finanzamt Cham mit Außenstellen
Steuernummer / Geschäftszeichen 211 / 128 / 30046, K02
<small>(Bitte bei allen Rückfragen angeben)</small>

Auskunft erteilt Frau Marjanovska	Zimmer 204
Telefon 09971 488-0	Durchwahl 143

Firma
Herbert Ruhland GmbH
Kirchstr. 1
93482 Pemfling

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer

bescheinigt, dass die Firma

Herbert Ruhland GmbH
Kirchstr. 1
93482 Pemfling

Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und

unter der Steuernummer 211 / 128 / 30046

registriert ist.

Für empfangene Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 02.12.2019.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

02.12.2016
(Datum)



Marjanovska

(Unterschrift)
(Marjanovska, Steuersekretärinwärtin)

Rechtsbehelfsbeherrschung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.